

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	3.21
	Seite:	1
	Stand:	09.13

Satzung
über die Erhebung von Standgeldern auf Wochen- und Jahrmärkten in der
Stadt Pinneberg (Standgeldsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57 ff), Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202, des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I, S. 202) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27 ff), jeweils in der z.Z. geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme einer auf dem Marktplatz und dem Drosteivorplatz einschließlich der angrenzenden Fußgängerzone belegenen Fläche (Stand) zur Ausübung eines Gewerbes oder Handels während der festgesetzten Marktzeiten ist eine Gebühr (Standgeld) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

Zahlungspflichtig ist der/die Benutzer/in des Standes.
Ist eine andere Person im Eigentum der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, so haften beide für die Gebühr als Gesamtschuldner/schuldnerin.

§ 3

Das Standgeld wird nach der Größe des zugewiesenen Standes (Frontlänge x mindestens 4 m Tiefe) und nach der Dauer der Veranstaltung berechnet. Bei der Berechnung des Standgeldes werden Bruchteile eines Quadratmeters und angefangene Tage für voll gerechnet.

§ 4

Das Standgeld beträgt auf Wochen- und Jahrmärkten für alle Stände 0,50 Euro je m² und Tag.

§ 5

Das Standgeld ist unverzüglich nach Zuweisung des Standes an die Stadtkasse Pinneberg oder die Person, die mit der Einziehung beauftragt ist, zu zahlen. Bei vorzeitigem Abbruch des Standes ist das Standgeld für die in Aussicht genommene Zeit voll zu entrichten. Es unterliegt der Beitreibung nach den Vollstreckungsvorschriften des Landesverwaltungsgesetzes vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243) in der jeweils geltenden Fassung. In begründeten Fällen kann das Standgeld ermäßigt werden.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	3.21
Seite:	2
Stand:	09.13

§ 6

Bei Jahrmärkten kann die örtliche Ordnungsbehörde bei Erteilung der Zulassung Vorauszahlungen in Höhe von 2/3 der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren verlangen. Diese werden bei Nichtinanspruchnahme des Standes nur erstattet, wenn mindestens 1 Woche vor Beginn des Jahrmarktes die Bestellung widerrufen wird.

§ 7

Wird der Stand nicht innerhalb der festgesetzten Frist geräumt, so ist für jeden Tag des Verzugs die volle Gebühr zu entrichten.

§ 8

Bis zur Beendigung der Inanspruchnahme eines Standes sind die Kassenquittungen, Platzzuweisungen und dergleichen aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen. Zahlungspflichtige, die nicht in der Lage sind, die Entrichtungen des Standgeldes durch Vorlage einer amtlichen Quittung nachzuweisen, gelten als Schuldner/in.

§ 9

Diese Satzung tritt am 08.06.2013 in Kraft.

Pinneberg, den
Stadt Pinneberg

(Steinberg)
Bürgermeisterin

Veröffentlicht: 03.09.2013